

Normgeber: Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration
Aktenzeichen: 33-51017
Erlassdatum: 13.11.2020
Fassung vom: 13.11.2020
Gültig ab: 01.01.2021
Quelle:



Gliederungs-Nr: 217
Fundstelle: MBl. LSA. 2020, 463

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Realisierung der Tätigkeit von Fachstellen für Suchtprävention im Land Sachsen-Anhalt (Suchtpräventionsförderrichtlinie)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsgrundlagen, Zuwendungszweck
 2. Gegenstand der Förderung
 3. Zuwendungsempfänger
 4. Zuwendungsvoraussetzungen
 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
 6. Anweisungen zum Verfahren
 7. Sprachliche Gleichstellung
 8. Inkrafttreten
-

217

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Realisierung der Tätigkeit von Fachstellen für Suchtprävention im Land Sachsen-Anhalt (Suchtpräventionsförderrichtlinie)

Erl. des MS vom 13. 11. 2020 - 33-51017

Fundstelle: MBl. LSA 2020, S. 463

1. Rechtsgrundlagen, Zuwendungszweck

- 1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt Zuwendungen zur Realisierung der Tätigkeit von Fachstellen für Suchtprävention nach Maßgabe dieser Richtlinie und auf der Grundlage
 - a) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30. 4. 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. 3. 2020 (GVBl. LSA S. 108), in der jeweils geltenden Fassung,

- b) der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1. 2. 2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 21. 12. 2017, MBl. 2018 LSA S. 211) in der jeweils geltenden Fassung,
- c) des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses (RdErl. des MF vom 6. 6. 2016, MBl. LSA S. 383, geändert durch RdErl. vom 25. 6. 2020, MBl. LSA S. 254) in der jeweils geltenden Fassung.

1.2 Mit den Zuwendungen wird das Ziel verfolgt, in jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt mindestens eine Fachstelle für Suchtprävention einzurichten und zu festigen. Diese sollen in der Lage sein, Maßnahmen zu veranlassen, zu begleiten und durchzuführen, die geeignet sind, süchtiges oder missbräuchliches Verhalten zu verhindern oder ihm entgegenzuwirken. Bei der Gewährung der Zuwendungen achten das für Suchtprävention zuständige Ministerium und die Bewilligungsbehörde auf eine flächendeckende und bedarfsorientierte Förderung aller Landkreise und kreisfreien Städte.

1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gegenstand der Förderung ist die Entwicklung und Durchführung der konzeptionellen Arbeit der Fachstellen für Suchtprävention in den Landkreisen und kreisfreien Städten.

2.2 Grundlage für deren Arbeit ist das von der Landesstelle für Suchtfragen im Land Sachsen-Anhalt in Zusammenarbeit mit dem für Suchtprävention zuständigen Ministerium entwickelte Konzept „Fachstellen für Suchtprävention im Land Sachsen-Anhalt – Arbeitsauftrag und Tätigkeitsbeschreibung“.

2.3 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sind Zielgruppen, die im Mittelpunkt der Arbeit der Fachstellen für Suchtprävention stehen. Der Schwerpunkt der Tätigkeit ist die Befähigung der in Frage kommenden Systeme oder Lebenswelten zum Umgang mit Suchtmittelkonsum und Suchtgefährdung unter Beachtung suchtpreventiver Arbeitsprinzipien und Methoden, nicht die direkte Arbeit mit den Zielgruppen. Die kommunalen Besonderheiten sind dabei zu berücksichtigen.

2.4 Die Fachstellen für Suchtprävention sollen mit den Institutionen auf Landes- und Landkreisebene, insbesondere mit der Landesstelle für Suchtfragen im Land Sachsen-Anhalt, dem örtlich zuständigen Jugend-, Gesundheits- und Ordnungsamt sowie Polizei und Schulen zusammenarbeiten mit dem Ziel, eine integrative, interdisziplinäre und koordinierte Suchtpräventi-

on zu gewährleisten. Durch Kooperation und Koordination der einzelnen regionalen Akteure soll die Wirksamkeit der Suchtprävention erhöht werden.

2.5 Hauptaufgaben der Fachstellen für Suchtprävention sind:

- a) Aufbau von Netzwerken oder Integration in bestehende Netzwerke,
- b) zielgruppenorientierte Aufklärungs- und Informationsarbeit,
- c) Unterstützung und Beratung von öffentlichen und privaten Einrichtungen bei der Entwicklung von Konzepten zur Suchtprävention,
- d) Umsetzung evaluierter Projekte der Suchtprävention,
- e) Mitarbeit in Gremien,
- f) Erstellung von Arbeitsmaterialien,
- g) Dokumentation der Arbeit mittels des Dokumentationssystems für Maßnahmen der Suchtprävention (Dot.sys) und Weiterleitung der Daten an die Landesstelle für Suchtfragen im Land Sachsen-Anhalt,
- h) Öffentlichkeitsarbeit.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Träger der Freien Wohlfahrtspflege und eingetragene Vereine, die als gemeinnützig nach § 52 der Abgabenordnung anerkannt sind, mit Sitz in Sachsen-Anhalt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Vor der erstmaligen Bewilligung und Änderung hat der Antragsteller der Bewilligungsbehörde ein Konzept der Fachstelle für Suchtprävention vorzulegen. Das Konzept muss sich an dem Konzept „Fachstellen für Suchtprävention im Land Sachsen-Anhalt – Arbeitsauftrag und Tätigkeitsbeschreibung“ orientieren und auf regionale Besonderheiten eingehen.

- 4.2 Die Fachstelle für Suchtprävention ist in der Regel organisatorisch einer Suchtberatungsstelle anzugliedern.
- 4.3 Zuwendungen können nur gewährt werden, wenn
- a) die Fachkräfte über fundierte Kenntnisse der Suchtentstehung und der Suchtkrankenhilfe verfügen und
 - b) die Fachkräfte über Methodenkenntnisse der Suchtprävention verfügen und ihren Wissensstand ständig aktualisieren und
 - c) die Fachkräfte eine, mit einem Diplom oder Bachelorgrad, abgeschlossene Hochschulausbildung im Bereich Sozialer Arbeit (Sozialpädagogik, Sozialarbeit), Gesundheitsmanagement, Pädagogik, Psychologie oder vergleichbare Studiengänge nachweisen können oder
 - d) die Fachkräfte andere Abschlüsse nachweisen können, sofern das geforderte Fachwissen und langjährige Berufserfahrung im Bereich der Suchtprävention oder Suchtkrankenhilfe in geeigneter Weise nachgewiesen werden kann.
- 4.4 Der Landkreis oder die kreisfreie Stadt muss die Notwendigkeit einer Fachstelle für Suchtprävention im Einzugsgebiet bestätigen. Darüber hinaus muss der Landkreis oder die kreisfreie Stadt verbindlich nachweisen, sich an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in einem Umfang zu beteiligen, dass die Gesamtfinanzierung sichergestellt ist.
- 4.5 Ein angemessener Eigenanteil des Trägers ist zu erbringen.
- 4.6 In jedem Landkreis oder jeder kreisfreien Stadt kann eine Fachstelle für Suchtprävention unter den in den Nummern 4.1 bis 4.5 genannten Voraussetzungen gefördert werden. In Landkreisen oder kreisfreien Städten mit mehr als 200 000 Einwohnern ist die Förderung einer zweiten Fachstelle möglich. Unabhängig von der Anzahl der Fachstellen können in Landkreisen und kreisfreien Städten mit mehr als 200 000 Einwohnern Fachkräfte im Umfang von insgesamt höchstens bis zu 2,0 Vollzeitäquivalenten gefördert werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: nicht rückzahlbarer Zuschuss

5.4 Die Zuwendung wird in Form eines Festbetrages grundsätzlich in Höhe von 25 500 Euro je Vollzeitäquivalent pro Haushaltsjahr und Fachstelle für Suchtprävention oder Fachkraft für Suchtprävention gewährt. Mit dem Pauschalbetrag sind die Personalausgaben sowie Sachausgaben für ein Vollzeitäquivalent in Höhe von etwa 50 v. H. der förderfähigen Gesamtausgaben abgegolten. Die darüber hinausgehenden Ausgaben sind vom Landkreis oder der kreisfreien Stadt zu tragen. Der kommunale Anteil kann ganz oder teilweise durch die Finanzierung von Dritten oder durch einen Eigenanteil des Trägers ersetzt werden.

5.5 Bemessungsgrundlage

5.5.1 Je Fachstelle für Suchtprävention ist bis zu 1,0 Vollzeitäquivalent förderfähig. In Landkreisen oder kreisfreien Städten mit mehr als 200 000 Einwohnern können Fachkräfte im Umfang von bis zu 2,0 Vollzeitäquivalenten gefördert werden. Hierfür ist der Umfang der von der Fachstelle für Suchtprävention durchgeführten Maßnahmen nach Nummer 2 maßgeblich. Bei Teilzeitkräften verringert sich der Pauschalbetrag nach Nummer 5.4 anteilig.

5.5.2 Eine Förderung über den Festbetrag nach Nummer 5.4 hinaus ist nur in begründeten Ausnahmefällen und mit Zustimmung des für Suchtprävention zuständigen Ministeriums zulässig, insbesondere wenn die Erfüllung des Zwecks im notwendigen Umfang nur bei Übernahme eines höheren Anteils der zuwendungsfähigen Ausgaben durch das Land möglich ist. Eine Vollfinanzierung ist ausgeschlossen.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

6.2 Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrages. Dieser ist bis zum 30. 6. des Vorjahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Für das Haushaltsjahr 2021 ist der Antrag abweichend von Satz 2 bis zum 31. 12. 2020 einzureichen.

6.3 Bewilligungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt.

- 6.4 Der Antragsteller hat mit dem Antragsformular und dem Nachweis über das Vorliegen der Zuwendungs Voraussetzungen nach Nummer 4 folgende Angaben bei der Bewilligungsbehörde einzureichen:
- a) Name und Anschrift des Trägers,
 - b) Name und Anschrift der Fachstelle für Suchtprävention,
 - c) Beschreibung des Vorhabens mit Angaben zum Beginn und Abschluss des Vorhabens,
 - d) Konzept bei Erstbeantragung und Änderungen,
 - e) Finanzierungsplan, aus dem die Gesamtfinanzierung einschließlich Eigen- und Drittmittel erkennbar ist,
 - f) Nachweis der Zuwendungs Voraussetzungen nach den Nummern 4.3 bis 4.5.
- 6.5 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, in seiner Öffentlichkeitsarbeit und sämtlichen von ihm veröffentlichten Medien in geeigneter Form auf die Förderung der Fachstelle für Suchtprävention durch das für Suchtprävention zuständige Ministerium des Landes Sachsen-Anhalt hinzuweisen. Sofern eine Internetseite betrieben wird, gehört hierzu insbesondere eine kurze Beschreibung des Vorhabens, die im Verhältnis zum Umfang der Zuwendung steht, auf die Ziele und Ergebnisse eingeht sowie die finanzielle Unterstützung durch das Land Sachsen-Anhalt hervorhebt.
- 6.6 Das für Suchtprävention zuständige Ministerium, der Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt sowie die Bewilligungsbehörde sind jederzeit berechtigt, die zweckentsprechende und fristgerechte Verwendung der Zuwendung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen.
- 6.7 Die Verwendung der Zuwendung ist spätestens mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.
- 6.8 Mit dem Verwendungsnachweis ist ein Sachbericht vorzulegen, in dem die Tätigkeit der Fachstellen entsprechend den Aufgaben nach Nummer 2 einschließlich der durchgeführten Projekte darzustellen ist. Die Prüfung der Mittelverwendung innerhalb der Pauschale erfolgt nicht auf der Grundlage der tatsächlich getätigten Ausgaben. Die Nummern 6.4 und 6.5 der Allge-

meinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) gelten nicht für Ausgabepositionen innerhalb der Pauschalen. Anstelle des zahlenmäßigen Nachweises sind das Beschäftigungsverhältnis zu der geförderten Fachkraft und die für die Ausführung der Tätigkeit erforderliche Qualifikation oder Berufserfahrung nachzuweisen. Einer zusätzlichen Prüfung der Einhaltung des Besserstellungsverbot bedarf es bei vorhandener Qualifikation oder Berufserfahrung nicht.

7. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Erl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

8. Inkrafttreten

Dieser Erl. tritt am 1. 1. 2021 in Kraft.